

Coronavirus

Informationen zu den Auswirkungen der Coronakrise

Datum: 02.04.2020

- [Grenzüberschreitender Personenverkehr](#)
- [Zölle](#)
 - [Behandlung von Postpaketen](#)
 - [Allgemeine Abfertigungshinweise](#)
 - [Besonderheiten bei der Zollabfertigung von medizinischen Geräten und Materialien als Hilfsgüter](#)
 - [Bevorzugte Vergabe einer EORI-Nummer für Hilfstransporte](#)
 - [Antworten auf häufig gestellte Fragen](#)
- [Verbote und Beschränkungen](#)
 - [Häufig gestellte Fragen und Antworten zur Produktsicherheit und -konformität bei der Einfuhr von Hilfsgütern](#)
- [Außenwirtschaftsrecht](#)
- [Steuern](#)
 - [Maßnahmen zur Milderung wirtschaftlicher Schäden](#)
 - [Alkoholsteuerrechtliche Regelungen zur Herstellung von Desinfektionsmitteln](#)
 - [Verlängerung von Fristen im Bereich Treibhausgasquote](#)

Grenzüberschreitender Personenverkehr

Sollten Sie Fragen zum grenzüberschreitenden Personenverkehr haben, dann wenden Sie sich bitte an die zuständigen Landesgesundheitsbehörden oder die Bundespolizei. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat:

[Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat](#)

Zölle

Nachfolgend finden Sie Informationen zu den Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf den grenzüberschreitenden Warenverkehr.

Das Robert Koch-Institut schätzt derzeit eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus über importierte Waren als unwahrscheinlich ein, da im Vorfeld eine Kontamination stattgefunden haben müsste und das Virus nach dem weiten Transportweg noch aktiv sein müsste.

Behandlung von Postpaketen

Sofern Sie eine Benachrichtigung erhalten haben, dass bei einer Zollstelle ein Postpaket für Sie bereit liegt, machen Sie bitte von den Möglichkeiten der Postabfertigung von zu Hause oder der nachträglichen Postabfertigung Gebrauch. Wenden Sie sich hierzu zunächst telefonisch oder per E-Mail an ihr Zollamt. Nähere

Informationen und Kontaktdaten dazu entnehmen Sie bitte Ihrem Benachrichtigungsschreiben von der Post.

Allgemeine Informationen zur Postabfertigung von zu Hause finden Sie darüber hinaus auf der nachstehenden Seite.

[Meine Sendung liegt beim Zollamt - was ist zu tun?](#)

Allgemeine Abfertigungshinweise

Einschränkungen bei der Zollabwicklung aufgrund der Coronakrise existieren derzeit nicht. In den örtlichen Behörden bestehen zudem Konzepte zur Aufrechterhaltung der Zollabfertigung, so dass auch bei Ausfallszenarien einzelner Standorte eine Abfertigungsmöglichkeit grundsätzlich gewährleistet wird.

Um auch weiterhin einen reibungslosen Ablauf bei der Abfertigung sicherzustellen, empfiehlt es sich bewilligte Vereinfachungen auch weiterhin zu nutzen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, in dem von der deutschen Zollverwaltung zur Verfügung gestellten IT-Verfahren ATLAS (Automatisiertes Tarif- und Lokales Zollabwicklungssystem) Anmeldungen zur vorübergehenden Verwahrung und Zollanmeldungen vorzeitig, d.h. vor Gestellung der Waren zu übermitteln. Die Zollstelle kann die Anmeldungen bereits vor der Gestellung der Waren vorprüfen, und Fragen hierzu vorab klären. Sofern die Vorprüfung keine Beanstandungen ergibt, wird dies vermerkt und führt in der Regel zu einer schnelleren Überlassung der Waren. Sofern kein eigener Zugriff auf das IT-Verfahren ATLAS besteht, kann auch ein Vertreter, der über einen entsprechenden Zugriff verfügt, beauftragt werden.

Darüber hinaus sollten Fragen oder Problemen bereits rechtzeitig vor der entsprechenden Abfertigung mit der zuständigen Zollstelle geklärt werden. Ihre zuständige Zollstelle finden Sie hier:

[Dienststellensuche](#)

Besonderheiten bei der Zollabfertigung von medizinischen Geräten und Materialien als Hilfsgüter

Befugt zur abgabenbefreiten Einfuhr von medizinischen Geräten und Materialien als Hilfsgüter sind grundsätzlich Organisationen der Wohlfahrtspflege bzw. des Katastrophenschutzes.

Aufgrund der Corona Pandemie sind Ausnahmeregelungen zum Kreis

- der Einführer und
- der begünstigten Institutionen getroffen worden.

Bevorzugte Vergabe einer EORI-Nummer für Hilfstransporte

Wirtschaftsbeteiligte, die keine EORI-Nummer besitzen, im Rahmen der Corona-Krise diese jedoch dringend zur Abfertigung von Warensendungen (wie z.B. für den Versand von Hilfsgütern, Schutzanzügen, Masken, Handschuhen, medizinischen

Produkten) benötigen, können den Antrag auf Erteilung einer EORI-Nummer an folgende E-Mail-Adresse senden:

Notfall-EORI.gzd@zoll.bund.de

Die Antragstellung erfolgt mittels Formularversion 0870. Damit Ihr EORI-Antrag als "Notfall-Antrag" bevorzugt bearbeitet werden kann, fügen Sie bitte zusätzlich einen Nachweis (z.B. Vertragsunterlagen, Rechnungen o.Ä.) bei, der belegt, dass es sich um eine dringend benötigte Warensendung handelt.

[Beantragung einer EORI-Nummer](#)

Antworten auf häufig gestellte Fragen

Allgemeine Anfragen

Einfuhr von Hilfsgütern

Abgabenbefreiung für Hilfsgüter als Spende

Formalitäten/Zollanmeldung

Weitere Informationen

Kontakt

Tagaktuelle Informationen zum neuartigen Coronavirus werden auf den Internetauftritten des Robert Koch-Instituts und des Bundesministeriums für Gesundheit zur Verfügung gestellt.

[Robert Koch-Institut](#)

[Bundesministerium für Gesundheit](#)

Verbote und Beschränkungen

Häufig gestellte Fragen und Antworten zur Produktsicherheit und -konformität bei der Einfuhr von Hilfsgütern

Welche Produkthanforderungen sind zu beachten?

Müssen VuB-Dokumente bei der Einfuhrabfertigung vorgelegt werden?

Wer entscheidet, ob Hilfsgüter einfuhrfähig sind?

Gelten die Produktvorschriften auch für den Onlinehandel?

Welche Marktüberwachungsbehörde ist für Hilfsgüter zuständig?

Wenn die Sendungsverfolgung des Dienstleisters anzeigt, dass die Postsendung beim Zoll liegt, ist dies dann zutreffend?

Wo finde ich ergänzende Informationen zu dem Thema?

Außenwirtschaftsrecht

Mit Anordnung vom 19. März 2020 (BAnz AT 19.03.2020 B11) wurde die Anordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 12. März 2020 aufgehoben. Die Anordnung trat mit Veröffentlichung am 19. März 2020 in Kraft.

Damit bestehen ab 19. März 2020, 15:00 Uhr keine nationalen Ausfuhr- und Verbringungsverbote für medizinische Schutzausrüstung mehr, die bislang Beschränkungen nach der aufgehobenen Anordnung unterlag. Ungeachtet dessen bestehen seit 15. März 2020 unionsrechtliche Genehmigungspflichten für die Ausfuhr medizinischer Schutzausrüstung aufgrund der Durchführungsverordnung (EU) 2020/402. Die Durchführungsverordnung sieht keine genehmigungsfreien Ausnahmetatbestände vor.

Weitere Informationen zum Exportverbot für medizinische Schutzausrüstung finden Sie auf der Internetseite des BAFA:

[Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle \(BAFA\)](#)

Steuern

Maßnahmen zur Milderung wirtschaftlicher Schäden

Um die im Bundesgebiet durch die Coronakrise hervorgerufenen beträchtlichen wirtschaftlichen Schäden bei den Beteiligten abzumildern, hat das Bundesministerium der Finanzen ein Maßnahmenpaket erlassen.

Bei den bundesgesetzlich geregelten Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden, sind die Hauptzollämter angewiesen worden, den Steuerpflichtigen angemessen entgegenzukommen.

Hierunter fallen folgende Verbrauch- und Verkehrssteuern:

- Einfuhrumsatzsteuer
- Luftverkehrssteuer
- Energiesteuer
- Stromsteuer
- Tabaksteuer
- Kaffeesteuer
- Biersteuer
- Alkoholsteuer
- Alkopopsteuer
- Schaumweinsteuer
- Zwischenerzeugnissteuer
- Kraftfahrzeugsteuer

Dadurch sollen bei den betroffenen Steuerpflichtigen unbillige Härten vermieden werden.

Insbesondere folgende Maßnahmen kommen hier in Betracht:

Stundungen

Durch eine Stundung kann die gesetzliche Fälligkeit des Steueranspruchs hinausgeschoben werden. Die Pflicht zur Zahlung der Steuer bleibt davon unberührt. Stundungsanträge für nachweislich und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige können bis zum **31. Dezember 2020** unter Darlegung ihrer Verhältnisse gestellt werden. Die Steuern müssen bis zu diesem Zeitpunkt bereits fällig sein oder fällig werden. Anträge auf Stundung von nach dem **31. Dezember 2020** fällig werdenden Steuern sind besonders zu begründen.

Vollstreckungsaufschub

Drohen aktuell Vollstreckungsmaßnahmen kann unter Darlegung der aktuellen Situation des Vollstreckungsschuldners Vollstreckungsaufschub beantragt werden.

Vorauszahlungen

Nachweislich und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige können bis zum **31. Dezember 2020** unter Darlegung ihrer Verhältnisse einen Antrag auf Anpassung der bisher festgesetzten Vorauszahlungen stellen.

Wenn Sie von den Auswirkungen der Coronakrise betroffen sind, wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

Um eine zügige Antragsbearbeitung zu gewährleisten, sind die Anträge entsprechend zu begründen und der Zusammenhang zur Corona-Krise glaubhaft darzulegen. Die Hauptzollämter werden Anträge möglichst entgegenkommend bearbeiten.

Weitere Informationen hierzu erhalten Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen.

[Bundesministerium der Finanzen](#)

Alkoholsteuerrechtliche Regelungen zur Herstellung von Desinfektionsmitteln

A. Allgemeines

Infolge der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 werden in Deutschland verstärkt Desinfektionsmittel nachgefragt. In den Apotheken und Drogeriemärkten sind entsprechende Präparate derzeit praktisch nicht mehr erhältlich. Die Bundesstelle für Chemikalien bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin hat mit verschiedenen Allgemeinverfügungen Ausnahmeregelungen zur Herstellung von Desinfektionsmitteln u.a. aus Ethanol getroffen.

[Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin - Ausnahmezulassung für Händedesinfektionsmittel](#)

Ethanol ist Alkohol im Sinne des Alkoholsteuergesetzes (AlkStG), bei der Herstellung von Desinfektionsmitteln aus Ethanol sind daher alkoholsteuerrechtliche Aspekte zu berücksichtigen. Für die Herstellung von Desinfektionsmitteln aus 1-Propanol und 2-Propanol bestehen dagegen keine alkoholsteuerrechtlichen Beschränkungen. Gleiches gilt für die Herstellung aus **vollständig** vergälltem Alkohol (z.B. Brennspiritus) nach § 27 Abs. 2 Nr. 6 AlkStG i.V.m.§ 53 Alkoholsteuerverordnung (AlkStV).

Hinsichtlich Fragen im Zusammenhang mit der biozidrechtlichen Zulässigkeit der Herstellung von Desinfektionsmitteln (sei es aus Ethanol, 1-Propanol oder 2-Propanol) wird auf die Darstellung der Bundesstelle für Chemikalien bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin verwiesen.

[Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin - Ausnahmezulassung für Händedesinfektionsmittel](#)

Desinfektionsmittel sind Biozidprodukte nach Art. 3 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 und daher keine Arzneimittel, vgl. § 2 Abs. 3 Nr. 5 Arzneimittelgesetz (AMG). Soweit nicht im Zuge der aktuellen Ausnahmeregelungen zur Bekämpfung des Coronavirus (siehe dazu unten) ausnahmsweise die Herstellung von Desinfektionsmitteln aus unvergälltem Alkohol erlaubt ist, müssen die Hersteller von Desinfektionsmittel daher **vergällten** Alkohol verwenden (§ 27 Abs. 1 Nr. 3 Alkoholsteuergesetz).

Dies betrifft insbesondere Hersteller aus dem Kreis der chemischen Industrie. Die biozidrechtliche Allgemeinverfügung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) vom 20. März 2020, wonach die chemische Industrie Desinfektionsmittel u.a. aus Ethanol herstellen darf, hat keine alkoholsteuerrechtliche Entsprechung und führt nicht dazu, dass dieser Personenkreis unvergällten Alkohol beziehen und verwenden darf.

Die Verwendung mit Methylethylketon vergällten Alkohols für die Herstellung von Händedesinfektionsmitteln nach der Rezeptur der Weltgesundheitsorganisation (WHO), die auch Grundlage der Allgemeinverfügungen der BAuA ist, ist unbedenklich, wie die Bundesvereinigung deutscher Apothekerverbände in ihren FAQ mitteilt.

[Bundesvereinigung deutscher Apothekerverbände - FAQs über das Cononavirus](#)

Auch die biozidrechtliche Allgemeinverfügung der BAuA sieht die Option der Verwendung vergällten Ethanols vor (Fußnote 2 der Allgemeinverfügung der BAuA vom 20. März 2020). Auch in den FAQ der BAuA zu deren Allgemeinverfügungen ist klargestellt, dass es biozidrechtlich nicht verboten ist, vergällten Ethanol zu verwenden und die alkoholsteuerrechtliche Rechtslage zusätzlich zu beachten ist

[Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin - FAQs](#)

Wird zur Herstellung von Desinfektionsmitteln nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 AlkStV **vergällter** Alkohol bezogen und eingesetzt, ist die erforderliche Erlaubnis nach § 57 AlkStV allgemein erteilt.

Ist die Verwendung von nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 AlkStV vergälltem Alkohol nicht möglich (z.B. wegen Bezugsschwierigkeiten), kann durch das zuständige Hauptzollamt eine förmliche Erlaubnis mit der Zulassung eines **Sondervergällungsmittels** (z.B. 1,0 l Methylethylketon in Reinform auf 100 l reiner Alkohol) erteilt werden. Nach Kenntnis der Zollverwaltung ist Methylethylketon in Reinform auf dem Markt erhältlich. Die Hauptzollämter sind angewiesen, entsprechende Anträge bevorzugt zu bearbeiten, um Herstellern die unverzügliche Aufnahme der Produktion von Desinfektionsmitteln zu ermöglichen.

Wasserstoffperoxid und Glycerol, d.h. die weiteren Bestandteile von Rezepturen der BAuA bzw. WHO für Desinfektionsmittel, können nicht als Sondervergällungsmittel zugelassen werden. Auch bei Desinfektionsmitteln, die nach den entsprechenden Rezepturen hergestellt werden, ist daher die Verwendung vergällten Alkohols erforderlich.

Neben den Verwendern auf allgemeine Verwendungserlaubnis und den Verwendern mit förmlicher Erlaubnis ist alkoholsteuerrechtlich auch jedes Steuerlager berechtigt, auf dieser Basis Desinfektionsmittel aus **vergälltem** Alkohol herzustellen. Soweit ein Steuerlager hierbei Alkohol der mit dem § 54 Abs. 1 Nr. 1 AlkStV allgemein zugelassenen Vergällungsmitteln vergällt ist, nicht verwenden kann, bedürfen auch sie der Zulassung eines Sondervergällungsmittels. Steuerlagern kann nach § 52 AlkStV die Selbstvergällung mit allgemein zugelassenen Vergällungsmitteln oder Sondervergällungsmitteln erlaubt werden. Die Hauptzollämter sind angewiesen, entsprechende Anträge bevorzugt zu bearbeiten, um Herstellern die unverzügliche Aufnahme der Produktion von Desinfektionsmitteln zu ermöglichen.

Auf dieser Basis von Steuerlagerinhabern hergestellte Desinfektionsmittel aus **vergälltem** Alkohol sind bei ihrer Entfernung aus dem Steuerlager nach § 27 Abs. 2 Nr. 5 AlkStG alkoholsteuerfrei. Zur Frage der biozidrechtlichen Zulässigkeit der Herstellung von Desinfektionsmitteln siehe oben.

B. Aktuelle Ausnahmeregelungen zur Desinfektionsmittelherstellung zur Bekämpfung des Coronavirus

Wie die Bundesstelle für Chemikalien bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin hat auch die Zollverwaltung bereits mit Ausnahmeregelungen auf die Krise im Desinfektionsmittelmarkt reagiert:

Herstellung von Desinfektionsmitteln aus unvergälltem Alkohol

Berechtigt zur Herstellung von Desinfektionsmitteln aus **unvergälltem** Alkohol sind:

- alle Apotheken (seit 17. März 2020)
- alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts (seit 26. März 2020)

Die nach § 28 AlkStG erforderlichen Erlaubnisse gelten insoweit als erteilt (fiktive Erlaubnis).

Diese fiktiven Erlaubnisse berechtigten nicht zur Herstellung von Arzneimitteln. Hierfür benötigen Apotheken weiterhin eine förmliche Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung unvergällten Alkohols zur Herstellung von Arzneimitteln. Soweit sie bereits über eine solche verfügen, dürfen sie diese freilich auch weiterhin nutzen.

Die Lohnherstellung von Desinfektionsmitteln im Auftrag von Apotheken und juristische Personen des öffentlichen Rechts ist zulässig. Hersteller im alkoholsteuerrechtlichen Sinne ist dann die jeweilige Apotheke bzw. juristische Personen des öffentlichen Rechts. Diese haben gegenüber den Lieferanten daher auch als bezugsberechtigte Besteller aufzutreten.

Zum Nachweis der Bezugsberechtigung gegenüber dem abgebenden Steuerlager ist die Betriebserlaubnis der Apotheke nach Apothekengesetz bzw. der Nachweis des die juristische Person des öffentlichen Rechts errichtenden Hoheitsakts (regelmäßig ein entsprechendes Gesetz) ausreichend. Die Hauptzollämter sind gebeten, abgebende Steuerlager nach Kräften bei der Klärung der Frage der Bezugsberechtigung zu unterstützen.

Die Beförderung unter Steueraussetzung an Inhaber der fiktiven Erlaubnis hat nach § 35 Alkoholsteuerverordnung zu erfolgen.

Informationen zum dabei einzuhaltenden Verfahren erhalten Sie auf der Seite "Das Papierverfahren" unter Beförderung unter Steueraussetzung im Steuergebiet in Betriebe von Verwendern:

[Beförderung unter Steueraussetzung im Steuergebiet in Betriebe von Verwendern](#)

Bezugsmengenbeschränkungen oder Beschränkungen hinsichtlich bestimmter Gebindegrößen o.ä. bestehen ebenso wenig, wie Beschränkungen hinsichtlich der Konzentration (Grädigkeit) des Alkohols.

Die unmittelbare Auslieferung an den Ort, an dem ein Lohnhersteller im Auftrag einer Apotheke bzw. juristischen Personen des öffentlichen Rechts Desinfektionsmittel herstellt, ist zulässig.

Pharmazeutische Großhändler sind berechtigt, auf Bestellung der Apotheken für diese bestimmten unvergällten, unversteuerten Alkohol entgegenzunehmen und an die Apotheken auszuliefern. Eine Bevorratung ist damit ebenso wenig erlaubt, wie z.B. ein Umfüllen auf kleinere Gebinde. Hierfür ist die Einrichtung eines Steuerlagers erforderlich. Die Hauptzollämter sind angewiesen, entsprechende Anträge bevorzugt zu bearbeiten.

Entsprechendes gilt für Boten/Beförderer, derer sich die juristischen Personen des öffentlichen Rechts ggf. bedienen.

Die bestimmungsgemäße Verwendung des Alkohols wird anhand der von den Apotheken und juristischen Personen des öffentlichen Rechts bzw. von deren Lohnherstellern in deren Auftrag geführten Herstdokumentation (z.B. Rezepturen) überprüft. Gesonderte steuerliche Aufzeichnungen sind nicht erforderlich.

Berechtigt zur Herstellung von Desinfektionsmitteln aus unvergälltem Alkohol sind außerdem alle Personen, die bereits **Inhaber einer Erlaubnis zur steuerfreien**

Verwendung von unvergälltem Alkohol zur Herstellung von Arzneimitteln nach § 28 i. V. m. § 27 Abs. 1 Nr. 1 AlkStG sind.

Diese dürfen diese Erlaubnis seit dem 20. März 2020 auch zur Herstellung von Desinfektionsmitteln nutzen. Die darin eigentlich zu erblickende zweckwidrige Verwendung des unvergällten Alkohols wird dementsprechend vorübergehend geduldet. Als Nachweis der Bezugsberechtigung gilt der vorhandene Erlaubnisschein. Die Lieferungen haben gemäß § 35 AlkStV zu erfolgen.

Eine Lohnherstellung ist hier nicht zulässig.

C. Beschaffung von Alkohol für die Desinfektionsmittelherstellung

Der Kauf von Alkohol bei den Hauptzollämtern ist nicht möglich. Des Weiteren hat die Zollverwaltung auch keine Kenntnis darüber, wer derzeit über nicht benötigte Alkoholreserven verfügt und Alkohol zur Verfügung stellen kann.

Um die Beschaffung von Alkohol für die Desinfektionsmittelherstellung zu erleichtern, ist die Abgabe von vergälltem oder unvergälltem Alkohol durch Verwender nach § 62 Abs. 1 AlkStV an Steuerlager, Apotheken oder andere zugelassene Verwender (auch mit allgemeiner Verwendungserlaubnis nach § 57 AlkStV soweit der Alkohol mit den in § 54 Abs. 1 Nr. 1 AlkStV genannten Vergällungsmitteln vergällt wurde) zur Herstellung von Desinfektionsmitteln generell gestattet.

Der jeweilige Verwender hat den Alkoholerzeugnissen bei der Abgabe Handelspapiere beizugeben, die mit der Aufschrift "Unversteuerte Alkoholerzeugnisse" versehen sind und muss sicherstellen (z.B. durch Vorlage von Erlaubnisscheinen, Betriebserlaubnissen von Apotheken und Erklärungen der Abnehmer bei Inhabern von allgemeinen Verwendungserlaubnissen), dass der Alkohol an eine bezugsberechtigte Person abgegeben wird. Dies gilt insbesondere bei der Abgabe von mit nicht allgemein zugelassenen Vergällungsmitteln (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 AlkStV) oder Sondervergällungsmitteln vergälltem oder unvergälltem Alkohol.

Auch Brauereien, die Alkohol aus der Entalkoholisierung von Bier abgeben wollen, ist dies gestattet. Die Einzelheiten (z.B. das Lösen von angelegten Verschlüssen und die Mengenermittlung) sind mit den örtlich zuständigen Hauptzollämtern abzustimmen.

Vorbehaltlich der weiteren Entwicklungen der Coronavirus-Pandemie gelten die getroffenen Ausnahmeregelungen zunächst bis zum 31. Mai 2020.

D. Gewinnung von Alkohol durch Abfindungsbrenner und Stoffbesitzern außerhalb ihres Kontingents zur Desinfektionsmittelherstellung

Seit dem 1. April 2020 können Abfindungsbrenner und Stoffbesitzer außerhalb ihres Kontingents Alkohol unter Steueraussetzung gewinnen und an Berechtigte zur Desinfektionsmittelherstellung abgeben.

Sie können dieses Verfahren in Anspruch nehmen, indem Sie in ihrer Abfindungsanmeldung die **Gewinnung unter Steueraussetzung** durch das Ankreuzen der Option "Der Alkohol soll unter Steueraussetzung gewonnen werden

(§ 43 AlkStV)" beantragen und im Feld "Sonstige Anträge und Angaben, Telefon" entweder "**Desinfektionsmittel**" oder "**Desinfektion**" vermerken.

Ihre Abfindungsanmeldung muss dem Hauptzollamt Stuttgart, Sachgebiet B - Arbeitsgebiet Abfindungsbrennen - wie gewöhnlich spätestens **5 Werktage vor dem beabsichtigten Betriebsbeginn** vorliegen. Sie darf nicht per Telefax oder als E-Mail-Anhang übersandt werden.

Es dürfen ausschließlich Rohstoffe nach § 9 Abs. 1 bzw. § 11 Abs. 1 Nr. 2 AlkStG, die in der im Bundesanzeiger bzw. auf unserer Website veröffentlichten Rohstoffliste in der jeweils gültigen Fassung enthalten sind, verarbeitet werden. **Werden andere Rohstoffe angemeldet, wird Ihre Abfindungsanmeldung zurückgewiesen.**

Rohstoffliste

Das Hauptzollamt Stuttgart, Sachgebiet B - Arbeitsgebiet Abfindungsbrennen - erteilt Ihnen bei Vorliegen der Voraussetzungen mit der Brenngenehmigung die widerrufliche Erlaubnis zur Gewinnung, befristeten Lagerung und Beförderung von Alkohol unter Steueraussetzung. Die Erlaubnis erlischt mit der ordnungsgemäßen Aufnahme des beförderten Alkohols in das aufnehmende Steuerlager oder in den Betrieb eines berechtigten Verwenders (siehe unten), spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten Kalendermonats, der auf das Ende des genehmigten Brennbetriebs folgt. Diese Frist kann grundsätzlich nicht verlängert werden.

Eine Anrechnung der auf diese Weise erzeugten Alkoholmengen auf Ihr Kontingent findet aufgrund der Zweckbindung (Abgabe zur Herstellung von Desinfektionsmittel) **nicht** statt.

Hinweis

Bitte beachten Sie dabei aber, dass der gesamte in diesem Verfahren hergestellten Alkohol (Vor-, Mittel- und Nachlauf, einschließlich der Überausbeute) an Steuerlager oder der berechnigte Verwender abgeben werden muss, um eine Steuerentstehung zu vermeiden (siehe Überschrift "Ergänzende Hinweise für Abfindungsbrenner und Stoffbesitzer").

Die Vorgaben des **Merkblatts für Abfindungsbrenner und Stoffbesitzer** (Formular 1222), **insbesondere Ziffer 9**, sind ebenfalls zu beachten.

[Formular 1222](#)PDF | 157 KB

Abweichend zu den im Merkblatt getroffenen Regelungen können Sie den unter Steueraussetzung gewonnenen Alkohol (anstatt nur an andere Steuerlagerinhaber im Steuergebiet) auch an Hersteller von Desinfektionsmitteln im Steuergebiet abgeben, denen die Verwendung unvergällten Alkohols zur Desinfektionsmittelherstellung erlaubt ist.

Das sind derzeit:

- Apotheken
- juristische Körperschaften des öffentlichen Rechts

- Arzneimittelherstellungsberechtigte nach dem Arzneimittelgesetz, die bereits Inhaber einer Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung von unvergälltem Alkohol zur Herstellung von Arzneimitteln nach § 28 i.V.m. § 27 Abs. 1 Nr. 1 AlkStG sind

Der Nachweis der Bezugsberechtigung erfolgt entweder durch Erlaubnisschein, die Betriebserlaubnis der Apotheke nach Apothekengesetz oder durch Nachweis des die juristische Person des öffentlichen Rechts errichtenden Hoheitsakts (regelmäßig ein entsprechendes Gesetz). **Diesen Nachweis müssen Sie sich vor der Lieferung entsprechend vorlegen lassen.**

Nachfolgend einige Beispiele für juristische Körperschaften des öffentlichen Rechts:

Bund (einschließlich Bundesministerien, Technisches Hilfswerk und Bundespolizei); Land (einschließlich Landesministerien und Polizei); Städte, Gemeinden, Landkreise und deren kommunale Einrichtungen (z.B. Feuerwehren, öffentliche Schulen, Friedhöfe); Ortskrankenkassen; Berufsgenossenschaften; Ärztekammern; Apothekenkammern; Kassenärztliche Vereinigungen.

In den **Aufzeichnungen und Beförderungsdokumenten** ist bei der Beförderung in den Betrieb des berechtigten Verwenders anstelle der Verbrauchsteuernummer des empfangenden Steuerlagers die Erlaubnisscheinnummer und Adresse des berechtigten Verwenders oder der Name und Adresse der Apotheke oder der juristischen Körperschaft öffentlichen Rechts anzugeben.

Ergänzende Hinweise für Abfindungsbrenner und Stoffbesitzer

Die beschriebene Regelung gilt zunächst ebenfalls bis zum 31. Mai 2020. Ausschlaggebend ist hier das Datum des letzte Rohbrandtags.

Für Alkohol (Vor-, Mittel- und Nachlauf, einschließlich der Überausbeute), der im Rahmen des Verfahrens nach § 43 AlkStV gewonnen wurde und der sich nach Ablauf des zweiten Kalendermonats, der auf das Ende des genehmigten Brennbetriebs folgt, noch in der Abfindungsbrennerei befindet, entsteht die Steuer nach § 9 Abs. 5 AlkStV i.V.m. § 18 Abs. 1 AlkStG zum Regelsteuersatz in Höhe von 13,03 Euro je Liter reinen Alkohols. Dies gilt insbesondere auch für die Mengen an erzeugtem Vor- und Nachlauf, wenn das aufnehmende Steuerlager oder der berechnigte Verwender diese Mengen nicht mit übernimmt.

Die Entscheidung, ob die Verwendung von des von Ihnen erzeugten Alkohols zur Herstellung von Desinfektionsmitteln nach den biozidrechtlichen Vorschriften möglich oder zugelassen ist, obliegt nicht der Zollverwaltung. Das o.g. Verfahren gilt daher unabhängig davon. **Bitte informieren Sie sich vor der Abgabe einer Abfindungsanmeldung entsprechend.**

Hinweis

Vorsorglich weise ich auch darauf hin, dass für Abfindungsalkohol, der nicht im Rahmen des Verfahrens nach § 43 AlkStV gewonnen wurde und der im Steuerlager oder in Betriebe von berechtigten Verwendern aufgenommen wurde, keine

Steuerentlastung gewährt werden kann, da dies gesetzlich nicht vorgesehen und dieser Alkohol lediglich der Pauschalbesteuerung unterworfen ist.

E. Sonstige Hinweise

Apotheken und andere Desinfektionsmittelhersteller sind selbst dafür verantwortlich, die biozidrechtlichen Vorschriften für Desinfektionsmittel einzuhalten. Insbesondere überwacht die Zollverwaltung nicht die Meldung der hergestellten Desinfektionsmittel nach der Verordnung über die Meldung von Biozidprodukten nach dem Chemikaliengesetz (ChemBiozidMeldeV). Auch die Entscheidung ob die Verwendung von bestimmtem Alkohol oder gewissen Rezepturen zur Desinfektionsmittelherstellung möglich oder zugelassen ist, obliegt nicht der Zollverwaltung.

Der Zollverwaltung ist bekannt, dass die Lieferanten von Alkohol, die üblicherweise die Hersteller von Desinfektionsmitteln beliefern, derzeit über alle Maßen ausgelastet sind, lange Lieferzeiten haben und zum Teil keine Neukunden annehmen. Die Zollverwaltung ist mit der Bundesstelle für Chemikalien bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, den Verbänden der Alkoholindustrie sowie den Verbänden der Desinfektionsmittelhersteller und Apotheken in Kontakt um Lösungen zu finden.